



**DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG DER ABTEILUNG III**  
**- KINO- UND FERNSEHFILM -**  
**der**  
**HOCHSCHULE FÜR FERNSEHEN UND FILM MÜNCHEN**

**vom 13. August 2015**  
**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Juli 2021**

Aufgrund von Art. 13 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München folgende Diplomprüfungsordnung.

**Vorbemerkung:**

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der männlichen und in der weiblichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen Personen des dritten Geschlechts mit angesprochen werden. Eine eigene Bezeichnung wurde nicht aufgenommen, da es aktuell noch keine allgemein anerkannte Formulierung gibt. Sobald eine allgemein anerkannte und abweichende Formulierung vorliegt, wird die Prüfungsordnung angepasst.

**I. Allgemeines**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung die Prüfungen im Studiengang Kino- und Fernsehfilm.
- (2) Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt einschließlich des Unterrichts in den Abteilungen I und II 250 Semesterwochenstunden.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung in der Fachabteilung folgende Unterlagen vorzulegen:

##### im 1. Semester:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| - Räumliche und zeitliche Kontinuität im Film                                 | Teilnahmeschein |
| - Heads of Departments  | Teilnahmeschein |
| - Einführung in Regie, Ideenfindung und Recherche                             | Seminarschein   |
| - Montage 1   | Seminarschein   |
| - Grundlagen optischer Auflösung, szenischer Arbeit und visueller Erzählung 1 | Seminarschein   |
| - Dramatisches Erzählen 1:<br>Inspiration und Stoffentwicklung Filmübung 1    | Seminarschein   |

##### im 2. Semester:

- |  |               |
|--|---------------|
| - Schauspielführung 1  | Seminarschein |
| - Arbeitsorganisation am Set   | Seminarschein |
| - Filmischer Raum 1  | Seminarschein |
| - Montage 2  | Seminarschein |
| - Theorie der Filmmontage  | Seminarschein |
| - Produktionskunde und Filmrecht 1                                       | Seminarschein |
| - Dramatisches Erzählen 2:<br>Stoff- und Drehbuchentwicklung Filmübung 1 | Seminarschein |

**im 3. Semester:**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| - Abgeschlossene Filmübung 1  | Teilnahmeschein |
| - Schauspielführung 2   | Seminarschein   |
| - Grundlagen optischer Auflösung, szenischer Arbeit und visueller Erzählung 2 | Seminarschein   |

**im 4. Semester:**

- |   |                     |
|---|---------------------|
| - Grundlagen optischer Auflösung, szenischer Arbeit und visueller Erzählung 3 | Seminarschein       |
| - Montage 3   | Seminarschein       |
| - Filmischer Raum 2   | Seminarschein       |
| - Produktionskunde und Filmrecht 2  | Qual. Seminarschein |

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3**

**Anforderungen der Diplom-Vorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Diplom-Vorprüfungen in den Abteilungen I und II, die in der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt sind, sowie der Filmübung 2 in der Fachabteilung. <sup>2</sup>Die Filmübung 2 soll einen Umfang von max. 12 Minuten haben. <sup>3</sup>Einzelheiten werden vom\*von der Geschäftsführenden Professor\*in festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Die im vierten Semester gedrehte Filmübung 2 muss im Rohschnitt in der ersten Woche des 5. Semesters dem\*der Geschäftsführenden Professor\*in vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Abnahme findet im 5. Semester statt.

### III. Diplomprüfung

#### § 4

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplomprüfung in der Fachabteilung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Inszenierungsseminar 1	Seminarschein
- Regie als Arbeit im Team	Seminarschein
- VFX-Basics	Seminarschein
- Filmischer Raum 3: Fokus Licht	Seminarschein
- Montage 4	Seminarschein
- Inszenierungsseminar 2	Seminarschein
- Das Casting	Seminarschein
- Schauspieltheorien im Vergleich	Seminarschein
- Inszenierungsseminar 3	Seminarschein
- Montage 5	Seminarschein
- Filmmusik	Seminarschein
- Visuelle Schauspielinszenierung Ergebnis aus einem Inszenierungsseminar	Teilnahmeschein

**oder**

Filmübung 3 nach den Regularien der  
Fachabteilung

**oder**

Vergleichbare Drehleistung aus einem Bereich,  
Rohschnittabnahme spätestens am Ende des 7.  
Semesters

- Besuch einer Wahlpflichtveranstaltung des Bereichs Creative Writing <b>oder</b> Werbung <b>oder</b> Serielles Erzählen <b>oder</b> Fernsehjournalismus	Teilnahmeschein
--	-----------------

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 5 Anforderungen in der Diplomprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung in der Abteilung III besteht aus einer größeren künstlerisch-praktischen Arbeit (Diplomarbeit).
- (2) <sup>1</sup>Als Diplomarbeit kann von dem\*der Studierenden im Studiengang „Kino- und Fernsehfilm“ gewählt werden.

Entweder

- die Regie des Diplomfilms (Abschlussfilm)  
Die Mindestdauer des Abschlussfilmes beträgt 20 Minuten.

oder

- ein Drehbuch für einen abendfüllenden Spiel- oder Fernsehfilm

oder

- Regie von drei Teilen einer Fernsehserie mit Serienkonzept  
(mind. Gesamtlänge aller Teile 20 Min)

oder

- Drehbuch und Serienkonzept für eine Fernsehserie (ca. 60 Seiten) und dazugehörige kürzere Regiearbeit (mind. 7 Min.)

<sup>2</sup>Änderungen und Unterschreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des\*der Geschäftsführenden Professors\*in.

- (3) Mit der Anmeldung zur Diplomarbeit in Form eines Abschlussfilmes hat der\*die Studierende ein Drehbuch und eine Kalkulation zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit in allen Varianten wird vom\*von der Geschäftsführenden Professor\*in unter Berücksichtigung des individuellen Projektes und der Regelstudienzeit verbindlich festgelegt und aktenkundig gemacht.
- (6) Die Anforderungen in den Diplomprüfungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 6

#### Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium an der Hochschule für Fernsehen und Film ab dem Wintersemester 2021/2022 im Studiengang Kino- und Fernsehfilm aufnehmen.  
<sup>3</sup>Sie gilt ferner für alle Studierenden, die das Studium an der Hochschule für Fernsehen und Film vor dem Wintersemester 2021/2022 im Studiengang Kino- und Fernsehfilm aufgenommen haben.
- (2) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag des\*der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Über Art und Umfang einer Anrechnung, gegebenenfalls über zu erfüllende Bedingungen, wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 02.07.2021.

München, 15.07.2021

  
Professorin Bettina Reitz  
Präsidentin 

Die Diplomprüfungsordnung der Abteilung III – Kino- und Fernsehfilm wurde am 15.07.2021 in der Hochschule für Fernsehen und Film (Verwaltung) niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.07.2021 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 15.07.2021.